

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufnahme von Schülern der Gemeinden Neckarwestheim, Nordheim und Talheim in die Erich-Kästner-Schule (Förderschule) Lauffen a. N. (Nachbarschaftsförderschule)

Die Förderschule Lauffen a. N., ehemals Schule für Lernbehinderte Lauffen a. N., wurde im Jahr 1963, nach der Feststellung des öffentlichen Bedürfnisses durch das Oberschulamt Stuttgart, eingerichtet.

Zur Abgrenzung des Schulbezirks der Erich-Kästner-Schule (Förderschule) Lauffen a. N., zur Regelung der laufenden Schulkosten sowie der sich aus dem Besuch von auswärtigen Schülern ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen der Stadt Lauffen a. N. und den Gemeinden Neckarwestheim, Nordheim und Talheim wird gemäß § 31 des Schulgesetzes für Baden- Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (Gesetzblatt S. 397), zuletzt geändert am 1. Juli 2004 (Gesetzblatt S. 469) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (Gesetzblatt S. 408); zuletzt geändert am 14. Dezember 2004 (Gesetzblatt S. 884), folgendes vereinbart:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt Lauffen a. N. (Schulträgergemeinde) übernimmt ab dem Schuljahr 2005/2006 wie seither die Aufgabe des Trägers der Förderschule Lauffen a. N. in dem in § 2 abgegrenzten Schulbezirk auch für die Gemeinden Neckarwestheim, Nordheim und Talheim (Nachbargemeinden).
2. Die Schulträgergemeinde stellt für den Förderschulunterricht das Förderschulgebäude Herdegenstraße 15, Lauffen a. N., einschließlich dem 1994 bezogenen Erweiterungsbau mit allen Anlagen und Einrichtungen sowie die weiteren, für die Erteilung des Unterrichts erforderlichen Einrichtungen wie Turnhalle, Sportplatz, Freibad usw. zur Verfügung.

§ 2 Schulbezirk

Der Schulbezirk Lauffen a. N. erstreckt sich ab dem Schuljahr 2005/2006 auf die Gemeinden Neckarwestheim, Nordheim und Talheim sowie auf die Stadt Lauffen a. N.

§ 3 Mitwirkungsrechte der Nachbargemeinden

1. Die Schulträgergemeinde informiert die Nachbargemeinden über alle Maßnahmen, die die Förderschule betreffen und die schulorganisatorisch, räumlich oder finanziell von Bedeutung sind und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Weiter wird den Nachbargemeinden ein Antrags- und Anhörungsrecht eingeräumt.
2. Die Nachbargemeinden können der Schulträgergemeinde Vorschläge für den äußeren Schulbetrieb und für andere, wichtige Fragen der Förderschule unterbreiten.
3. Die Schulträgergemeinde gibt den Nachbargemeinden Auskunft über die Berechnung der Schulkostenanteile und gewährt ihnen auf Verlangen Einsicht in die Berechnungsunterlagen. Die Nachbargemeinden haben das Recht, die Unterlagen zu prüfen.

§ 4 Weitere Zusammenarbeit

1. Bei zukünftigen, bedeutsamen Planungen, die den Förderschulbereich betreffen, werden die Nachbargemeinden beteiligt.
2. Tritt ein weiterer Schulraumbedarf auf, der nur durch Neu- oder Erweiterungsbauten befriedigt werden kann, dann werden Art und Maß der Beteiligung der Nachbargemeinden an diesen Kosten in einer besonderen Vereinbarung vor Beginn der Maßnahme geregelt. Die Nachbargemeinden erklären hierzu ihr grundsätzliches Einverständnis.

§ 5 Kostenbeteiligung der Nachbargemeinden

1. Die Nachbargemeinden tragen ab dem Schuljahr 2005/2006, wie bisher, durch jährliche Schulkostenanteile zum Finanzbedarf der Schulträgergemeinde bei. Bemessungsgrundlage sind die Schulbetriebskosten (Abs. 2) des jeweiligen Rechnungsjahres.
2. Zu den Schulbetriebskosten gehören alle laufenden Schulkosten. Dazu gehören insbesondere die Kosten, die nach gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen oder auf Grund des Schulbetriebs vom Schulträger zu tragen sind, z. B. die Kosten
 - a) der Unterhaltung und der Bewirtschaftung (z. B. Heizung, Reinigung, Beleuchtung, öffentliche Abgaben, Versicherungsprämien, Verrechnung von Bauhof- und Stadtgärtnereileistungen und ähnliches) der Schulanlagen;
 - b) der Unterhaltung der Schuleinrichtungen und deren Ersatz- und Neubeschaffung;
 - c) des Unterrichts (z. B. Lehrmittel, Lernmittel, sonstiger Unterrichtsbedarf);
 - d) des Sachbedarfs der Schulleitung (z. B. Literatur, Büroeinrichtung, sonstiger Bürobedarf);
 - e) der Schülerbeförderung, Schülerwohlfahrtspflege, Begabtenförderung und der sonstigen Schulbetreuung (z. B. Schulsozialarbeit, Schülerbücherei, Schulveranstaltungen mit Ausnahme der Schüler- und Lehrerunfallversicherung);
 - f) für die an der Schule tätigen Bediensteten der Schulträgergemeinde (Hausmeister, Reinigungspersonal, Rektoratshilfe und ähnliches);
 - g) aus der Abschreibung und Verzinsung (kalkulatorische Kosten) des Schulgebäudes mit Einrichtung, ohne bewegliche Ersatzbeschaffungen nach § 5 Abs.2 Buchstabe b) und ohne Berücksichtigung einer Verzinsung des Grund und Bodens unter Anrechnung von gewährten Zuschüssen. Einnahmen, die mit diesen Kosten im Zusammenhang stehen, werden bei der Jahresabrechnung abgesetzt, insbesondere der vom Land gewährte Sachkostenbeitrag.
3. Maßstab für die Umlegung des nach Abs. 1 und 2 zu berechnenden Schulkostenanteils ist die Zahl der Schüler, die am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des laufenden Abrechnungsjahres in den beteiligten Gemeinden gewohnt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben.
4. Bis zur Berechnung des Schulkostenanteils haben die Nachbargemeinden auf 1. Juli jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 50 % der zuletzt festgestellten Jahresrech-

nung an die Schulträgergemeinde zu entrichten. Der die Vorauszahlung übersteigende Schlussbetrag ist innerhalb eines Monats nach Anforderung zur Zahlung fällig.

5. Die Schulkostenanteile für das Rechnungsjahr 2005 werden auf der Grundlage der bisherigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Lauffen a. N. sowie Neckarwestheim und Nordheim, genehmigt vom Landratsamt Heilbronn am 13.10.1993 bzw. der Vereinbarung zwischen Lauffen a. N. und Talheim vom 16.09.1993 berechnet.

§ 6 Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde zum Ablauf eines Schuljahres mit 1-jähriger Frist gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist nur zulässig, wenn das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg den damit verbundenen schulorganisatorischen Änderungen vorher zugestimmt hat.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat Schule und Bildung, zum Beginn des Schuljahres 2005/ 2006 in Kraft. Damit treten die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lauffen a. N. und den Gemeinden Neckarwestheim und Nordheim über die Aufnahme von Schülern in die Förderschule Lauffen a. N. vom 01.07.1993 bis 14.09.1993 (vom Landratsamt Heilbronn am 13.10.1993 Nr. 12/270.70 genehmigt) sowie die Vereinbarung zwischen der Stadt Lauffen a. N. und der Gemeinde Talheim über die Aufnahme von Schülern der Gemeinde Talheim in die Förderschule Lauffen a. N. vom 16.09.1993 außer Kraft.

Für die Schulträgergemeinde Lauffen a.N. gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 15.06.2005

Lauffen a. N., 12.09.2005

gez. Klaus-Peter Waldenberger

Bürgermeister

Für die Nachbargemeinde Neckarwestheim gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 08.06.2005

Neckarwestheim, 12.09.2005

gez. Dürr

Bürgermeister

Für die Nachbargemeinde Nordheim gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 24.06.2005

Nordheim, 14.09.2005

gez. Schiek

Bürgermeister

Für die Nachbargemeinde Talheim gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 04.07.2005

Talheim, 12.09.2005

gez. Grässle

Bürgermeister

Genehmigungsverfügung

Landratsamt Heilbronn, 27.09.05 Nr. 11 /2 70.70 f.

Verfügung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufnahme von Schülern der Gemeinde Neckarwestheim, Nordheim und Talheim in die Erich-Kästner-Schule (Förderschule) Lauffen a. N. (Nachbarschaftsförderschule).

Die zwischen der Stadt Lauffen a. N. und den Gemeinden Neckarwestheim, Nordheim und Talheim am 12.09.14.09.2005 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufnahme von Schülern der Gemeinden Neckarwestheim, Nordheim und Talheim in die Erich-Kästner-Schule (Förderschule) Lauffen a. N. (Nachbarschaftsförderschule) wird hiermit gemäß § 25 Abs. 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 1 GKZ genehmigt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Schule und Bildung hat die nach § 31 Schulgesetz erforderliche Zustimmung mit Schreiben vom 10.08.2005 erteilt.

Die Vereinbarung ist mit dieser Genehmigung von den Beteiligten nach § 25 Abs. 5 GKZ öffentlich bekannt zu machen. Das Bürgermeisteramt wird gebeten, die Bekanntmachung durch die Gemeinden Neckarwestheim, Nordheim und Talheim zu veranlassen. Um Vorlage dieser Nachweise wird gebeten.

Das Landratsamt weist darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gegen der in § 7 nicht nach der Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart nach § 31 Schulgesetz zu Beginn des Schuljahres 2005/2006, sondern gemäß § 25 Abs. 5 Satz 2 GKZ erst nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam wird.

gez. Piepenburg

Lauffen a.N., 13.10.2005

gez. Waldenberger

Bürgermeister